

29.06.99**Empfehlungen**
der AusschüsseAS - A - U - Wizu Punkt der 741. Sitzung des Bundesrates am 9. Juli 1999

Vierte Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung

A

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes nach Maßgabe der nachstehenden Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1a Abs. 1 Satz 2 GefStoffV)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 1a Abs. 1 Satz 2 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Werden diese Richtlinien geändert oder nach den in diesen Richtlinien vorge-
sehenen Verfahren an den technischen Fortschritt angepaßt, gelten sie in der
geänderten, im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten
Fassung nach Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten. Sofern in der Än-
derungs- oder Anpassungsrichtlinie eine kürzere Umsetzungsfrist festgelegt ist,
gelten sie mit Ablauf dieser Umsetzungsfrist."

Begründung:

Die vorgesehene Geltung der in Bezug genommenen Richtlinien der Europäi-
schen Gemeinschaften spätestens nach Ablauf der in der Änderungs- oder An-
passungsrichtlinie festgelegten Umsetzungsfrist kann die von der Verordnung
beabsichtigte beschleunigte Anwendbarkeit der EG-Richtlinien nicht erreichen.
Da diese bereits bisher in der Regel erst zum Ablauf der Umsetzungsfrist in
nationales Recht umgesetzt wurden, ist kein Zeitgewinn erkennbar.

Darüber hinaus führt die durch das Wort "spätestens" eingeräumte Möglich-
keit, EG-Richtlinien bereits vor Ablauf der angegebenen Frist anzuwenden, zu
erheblichen, nicht vertretbaren Vollzugsproblemen bei den Überwachungs-
behörden, da die Inverkehrbringer im Zeitraum zwischen Inkrafttreten einer

U
(bei
Annahme
von Ziffer 1
entfällt
Ziffer 2)

Ausgeliefert am**29. JUNI 1999**

(noch Ziffer 1)

EG-Richtlinie und der spätesten Umsetzungsfrist ein und denselben Stoff verschieden einstufen und kennzeichnen können, was im Extremfall z.B. unterschiedliche Schutzmaßnahmen erfordern könnte. Der Geltungszeitraum der bisherigen Vorschriften und der Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Regelungen muß daher hinreichend bestimmt sein.

Aufgrund der in der Begründung der Vorlage dargelegten Verpflichtung zur inhaltlich unveränderten Umsetzung von EG-Richtlinien sind keine Gründe ersichtlich, warum deren Umsetzung stets zum spätesten Zeitpunkt erfolgen soll. Da EG-Richtlinien bereits vor ihrer Veröffentlichung ausgiebig beraten werden, ist ein Zeitraum von sechs Monaten nach Veröffentlichung für gegebenenfalls notwendige Anpassungen ausreichend.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1a Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 - neu -GefStoffV)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 1a wie folgt zu ändern:

AS
(Ziffer 2
entfällt bei
Annahme
von Ziffer 1)

2. a) In Satz 2 ist das Wort "spätestens" zu streichen.*)

- AS 3. b) Nach Satz 2 ist folgender Satz 3**) anzufügen:

"Die geänderte Fassung kann bereits ab Inkrafttreten der Änderungs- oder Anpassungsrichtlinie angewendet werden."

Begründung AS zu Ziffer 2:

Durch das Wort "spätestens" wird der Zeitpunkt der Umsetzung der Richtlinien zu unbestimmt formuliert. Eine konkrete Festlegung des Umsetzungszeitpunkts ist aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich. Zwar wird in der Begründung erläutert, was "spätestens" bedeutet; § 1a sollte jedoch so formuliert sein, daß er ohne Zuhilfenahme der Begründung aus sich heraus verständlich ist.

Begründung AS zu Ziffer 3:

Die neue Formulierung beinhaltet die Präzisierung des Zeitpunkts, ab dem die neuen Vorschriften angewandt werden dürfen.

*) Ziffer 2 ist in Ziffer 1 enthalten.

**) Bei Annahme von Ziffer 1 und Ziffer 3 wird Letzteres neuer Satz 4 von § 1a Abs. 1; die Begründungen werden redaktionell angepaßt.

AS 4. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GefStoffV)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa ist in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 die Angabe "Richtlinien 76/769/EWG und 88/379/EWG" durch die Angabe "Richtlinien 76/769/EWG, 88/379/EWG und 96/59/EG" zu ersetzen.

Begründung:

Die Richtlinie 96/59/EG muß wegen der Inbezugnahme in § 12 Abs. 8 mit in den Anwendungsbereich der Verordnung einbezogen werden.

AS 5. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 7 Abs. 1 GefStoffV)

In Artikel 1 Nr. 9 ist § 7 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Zubereitungen im Sinne der Richtlinie 88/379/EWG müssen nach dieser Richtlinie mit Ausnahme von deren Artikel 8 Abs. 4 und deren Artikel 9 gekennzeichnet werden."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

AS 6. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 12 Abs. 2 GefStoffV)
Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 48 GefStoffV)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 12 ist § 12 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Die in Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG genannten und mit einer Kennzeichnungsverpflichtung versehenen Stoffe und Zubereitungen müssen zusätzlich nach den Maßgaben dieser Richtlinie gekennzeichnet werden. Der Inverkehrbringer hat die in Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG genannten und mit einer Kennzeichnungsverpflichtung versehenen Erzeugnisse nach den Maßgaben dieser Richtlinie unverzüglich zu kennzeichnen."

(noch Ziffer 6)

b) In Nummer 23 ist § 48 wie folgt zu fassen:

"§ 48 Chemikaliengesetz - Kennzeichnung und Verpackung

Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe c des Chemikaliengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2 ein dort genanntes Erzeugnis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig kennzeichnet,
2. entgegen § 14 Abs. 1 oder 2 ein Sicherheitsdatenblatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt oder
3. entgegen § 14 Abs. 3 einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig gibt."

Begründung zu Buchstabe a:

Klarstellung des Gewollten zur Beibehaltung der bisherigen Bußgeldbewehrung einer fehlenden oder falschen Kennzeichnung von Erzeugnissen (s. hierzu Empfehlung in Buchstabe b zu Artikel 1 Nr. 23 § 48). Im Falle von Änderungen oder Anpassungen der Richtlinie 76/769/EWG bedeutet "unverzüglich" in Abs. 2 Satz 2, daß die Kennzeichnung nach Maßgabe der Fristen nach § 1 a Abs. 1 Satz 2 aufgebracht werden muß.

Begründung zu Buchstabe b:

Nach dem Chemikaliengesetz ist die Kennzeichnungspflicht für gefährliche Stoffe und Zubereitungen bußgeldbewehrt. Die Verpflichtung zur Kennzeichnung von gefährlichen Erzeugnissen, die in der Richtlinie 76/769/EWG genannt werden, muß in der GefStoffV bußgeldbewehrt werden.

AS 7. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 14 GefStoffV)

In Artikel 1 Nr. 13 ist § 14 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

- aa) Nach den Wörtern "Richtlinie 91/155/EWG" sind die Wörter "nach Absatz 4" zu streichen.

(noch Ziffer 7)

bb) Folgender Satz 2 ist anzufügen:

"Das Sicherheitsdatenblatt ist an den Abnehmer kostenlos sowie in deutscher Sprache und mit Datum versehen abzugeben."

- b) In Absatz 2 sind nach den Wörtern "Absatz 1" die Wörter "und 4" zu streichen.
- c) In Absatz 3 sind nach den Wörtern "Anhang V Nr. 7" die Wörter "nach Absatz 1" zu streichen.
- d) Absatz 4 ist zu streichen.

Als Folge sind

in Absatz 5 die Wörter "Absätze 1 bis 4" durch die Wörter "Absätze 1 bis 3" zu ersetzen.

Begründung:

Zusammenführung der Regelungen zu Aufbau und Inhalt des Sicherheitsdatenblatts.

Klarstellung des Gewollten.

AS 8. Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 17 Abs. 3 GefStoffV)

In Artikel 1 ist die Nummer 16 wie folgt zu fassen:

'16. § 17 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe "§§ 6 bis 8" wird durch die Angabe "§§ 6, 7 und 12" ersetzt.
- b) Die Wörter "nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie § 7 Abs. 1 Nr. 4 und 5" werden gestrichen.

Begründung:

Gemäß Artikel 1 Nr. 8 und 9 der vorliegenden Verordnung werden die §§ 6 und 7 neu gefaßt.

(noch Ziffer 8)

Damit muß der Hinweis in § 17 Abs. 3 auf § 6 Abs. 1 Nr. 3 und 4 bzw. § 7 Abs. 1 Nr. 4 und 5 entfallen.

AS 9. Zu Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe b (§ 41 Abs. 11 GefStoffV)

In Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe b ist in § 41 Abs. 11 das Wort "bestimmte" zu streichen.

Begründung:

Die Beschränkung auf die Anforderung "bestimmter" Sicherheitsdatenblätter führt in der Aufsichtspraxis zu Schwierigkeiten.

Eine generelle Überprüfung aller in einem Betrieb erforderlichen Sicherheitsdatenblätter wäre formal nur möglich, wenn der Aufsichtsbehörde aufgrund des Gefahrstoffverzeichnisses alle Stoffe bekannt wären, für die ein solches Sicherheitsdatenblatt vorliegen müßte. Nur dann könnte sie die von ihr zur Überprüfung benötigten Sicherheitsdatenblätter unmittelbar benennen.

Eine solche generelle Überprüfung muß jedoch gerade auch dann möglich sein, wenn kein ausreichend aktuelles Gefahrstoffverzeichnis vorliegt.

Diese verallgemeinerte Anforderungsmöglichkeit durch die Aufsichtsbehörde wird durch den Wegfall des Wortes "bestimmte" erreicht.

AS 10. Zu Artikel 1 Nr. 31 (Anhang IV Nr. 21 Abs. 1 zur GefStoffV)

In Artikel 1 ist die Nummer 31 wie folgt zu fassen:

'31. In Anhang IV Nr. 21 Abs. 1 werden vor dem Wort "Verarbeitung" die Wörter "Herstellung oder" eingefügt und die Wörter "hergestellt oder" gestrichen.'

Begründung:

Verbesserung der Formulierung zur Klarstellung des Gewollten.

Wi 11. Zu Artikel 2 Nr. 5 (Emissionserklärungsverordnung)

In Artikel 2 ist die Nummer 5 wie folgt zu fassen:

'5. Die Emissionserklärungsverordnung vom 12. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2213) geändert durch Artikel 3 Nr. 4 der Verordnung vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1782, 2049) wird wie folgt geändert:

- a) In § 4 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort "sechs" durch das Wort "zwölf" ersetzt.
- b) In § 5 Satz 1 wird das Wort "zwei" durch das Wort "vier" ersetzt.
- c) Die Erläuterungen zu den Anhängen 1 und 2 werden wie folgt geändert:
 - aa) In dem Abschnitt "Zu Position Gehandhabte Stoffe" wird Satz 3 gestrichen.
 - bb) In dem Abschnitt "Zu Positionen Emissionsverursachende Betriebsvorgänge und Emissionen" wird Satz 4 wie folgt gefaßt:

"Der Abgasstrom und die Massenkonzentration sind trocken für den Normzustand (273 K, 1.013 hPa) anzugeben."
 - cc) Die Fußnote 1 ist wie folgt zu fassen:

"... (wie Regierungsvorlage) ..." '

Begründung:

zu Buchstabe a:

Die Frist für die Verpflichtung zur Einhaltung inhaltlicher Änderungen von Formularen für die Abgabe der Erklärungen hat sich in der Praxis als zu kurz erwiesen. Oftmals bedürfen allein die EDV-technischen Umstellungen einen längeren Zeitraum, so daß eine Verdoppelung des Zeitraumes praxisgerechter ist.

zu Buchstabe b:

Redaktionelle Änderung. Mit der Änderung wird der ohnehin geltende Zeitraum aus § 27 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz BImSchG übernommen.

(noch Ziffer 11)

zu Buchstabe c:

Doppelbuchstabe aa:

Die Angabe je Betriebseinheit ist nicht notwendig, da die Ermittlung der Emission anhand der Gesamtbilanz der Anlage durchgeführt wird. Mit der Streichung werden die Betriebe entlastet.

Doppelbuchstabe bb:

Die Änderung dient der Anpassung an die sonst im Immissionsschutz geltenden Messvorschriften. Die Messvorschriften innerhalb des BImSchG-Regelungsbereiches sehen jeweils Abgas- und Massenstromangaben nach Abzug des Feuchtegehaltes, also trocken, vor.

U

12. Zu Artikel 2 Nr. 6 Satz 1 und Buchstabe 0a - neu - (§ 3 Abs. 4 Satz 3 Nr. 3a - neu - ChemVerbotsV)

Artikel 2 Nr. 6 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter "Der Anhang der" durch das Wort "Die" zu ersetzen.
- b) Vor Buchstabe a ist folgender Buchstabe 0a einzufügen:

'0a) In § 3 Abs. 4 Satz 3 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:

"3a. Klebstoffe, Mehrkomponentenkleber und Mehrkomponenten-Reparaturspachtel, die auf Grund ihrer Zusammensetzung nach der Gefahrstoffverordnung mit dem Gefahrensymbol O (brandfördernd) zu kennzeichnen sind, sowie".

Folgeänderungen:

- a) In Buchstabe a sind die Wörter "In Abschnitt 5 Spalte 2 Nr. 2 Satz 1 werden" durch die Wörter "Im Anhang werden in Abschnitt 5 Spalte 2 Nr. 2 Satz 1" zu ersetzen.
- b) In Buchstabe b sind die Wörter " In Abschnitt 20 wird" durch die Wörter "Im Anhang wird in Abschnitt 20" zu ersetzen.

(noch Ziffer 12)

Begründung:

Durch ein redaktionelles Versehen in der „Zweiten Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen“ vom 22. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3956) war ungewollt die Ausnahme für die Mehrkomponenten-Kleber usw. entfallen.

Dieser Fehler wird hiermit behoben.

U 13. Zu Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (Anhang Abschnitt 20 ChemVerbotsV)

In Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe b ist Doppelbuchstabe bb wie folgt zu fassen:

'bb) in der Spalte 2 wird die Nummer 2 wie folgt gefaßt:

"2. Stoffe und Zubereitungen, die Stoffe nach Spalte 1 enthalten, die die Konzentrationsgrenzen, wie sie in Spalte 2 der Nummern 29 bis 31 des Anhanges I der in Spalte 1 genannten Richtlinie festgelegt sind, erreichen oder überschreiten,".'

Begründung:

Die Fassung der Vorlage ist unklar.

In Spalte 1 des Anhanges I der Richtlinie 76/769 werden in Nr. 29 Satz 1 Nr. 30 Satz 1 und Nr. 31 Satz 1 keine Konzentrationsgrenzen festgelegt.

Auf Konzentrationsgrenzen verwiesen wird aber in Spalte 2 des Anhanges I der Richtlinie 76/769 und zwar jeweils auf die Richtlinien 67/548 und 88/379. Dieser Verweis erscheint auch korrekt, denn in der jetzigen Fassung der Spalte 2 (des Anhanges zu § 1 ChemVerbotsV) wird auf die Liste nach § 4a GefStoffV verwiesen, die dem Anhang I der Richtlinie 67/548 entspricht.

Hieraus ergibt sich ferner, daß die in der Einleitung der Anlage (Stofflisten Nr. 29, 30 und 31 Richtlinie 97/56, ABl. Nr. L 333 S. 1) unter „Anmerkungen“ genannten Konzentrationsgrenzen nicht gemeint sein können.

- AS 14. Zu Artikel 2 Nr. 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe bb (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b und Nummer 5 Chemikalien-Straf- und Bußgeldverordnung)

In Artikel 2 Nr. 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe bb ist in § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b sowie in Nummer 5 jeweils die Angabe "Absatz 2," durch die Angabe "Abs. 2" zu ersetzen.

Begründung:

Bereinigung eines redaktionellen Fehlers.

- AS 15. Zu Artikel 2 Nr. 9 Buchstabe 0a - neu - (§ 13 Abs. 1 Satz 1 BioStoffV)

In Artikel 2 ist in Nummer 9 vor Buchstabe a folgender Buchstabe 0a einzufügen:

'0a. In § 13 Abs. 1 Satz 1 ist die Angabe "Risikogruppe 3 oder 4" durch die Angabe "Risikogruppe 2, 3 oder 4" zu ersetzen.'

Begründung:

Entsprechend Artikel 13 der Richtlinie 90/679/EWG ist auch die erstmalige Verwendung biologischer Arbeitsstoffe der Risikogruppe 2 der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Mit der Anzeige bei erstmaliger Durchführung gezielter Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Riskogruppe 2 wird die Mindestanforderung der Richtlinie umgesetzt.

Die Anzeigepflicht für nicht gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 2 ist bereits jetzt durch § 13 Abs. 5 BioStoffVO nicht erforderlich. Damit entfällt sinnvoller Weise die Anzeigepflicht für die meisten Tätigkeitsbereiche (beispielsweise für die Landwirtschaft, Gesundheitswesen usw.).

B

16. Der **Agrarausschuß** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

17. Der **federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme der nachstehenden EntschlieÙung:

Die Bundesregierung wird gebeten sicherzustellen, daß sachlich wichtige Regelungen aus den EG-Kennzeichnungs-Richtlinien, die aufgrund von Querverweisen schwer auffindbar sind, in die entsprechenden technischen Regeln (TRGS) aufgenommen werden.